

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 27 (1954)

Heft: 8

Artikel: Truppenkasse und Lebensmittelmagazin sind kein Selbstbedienungsladen : die Militärjustiz greift ein

Autor: Schönmann, O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517182>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Straße nicht anders als ein gewöhnlicher Radfahrer benützt habe und seine Eigenschaft als Militärperson für die Gefahr eines Zusammenstoßes mit Passanten völlig belanglos war (BGE 47 II 527 ff.). Anders wäre der Fall wohl beurteilt worden, wenn der dienstliche Auftrag den Wehrmann zu besonderer Eile gezwungen hätte.

Nach dieser Praxis war somit zusammenfassend die Haftung des Bundes nach Art. 27 ff. MO gegeben, sofern einerseits — positiv — die Militärgefahr zum Unfall beigetragen hatte und andererseits — negativ — keine kriegserische oder polizeiliche Aktion vorlag.

Im Urteil des Bundesgerichtes vom 18. 11. 1952 in Sachen M. gegen B. (BGE 78 II 419 ff.) liegt nun eine neue Auslegung des Begriffes der «militärischen Uebung», die das Erfordernis der spezifischen Militärgefahr, fallen läßt. Gleichzeitig wird der Begriff der «militärischen Uebung» präzise definiert als «Militärdienst im Nichtkriegsfalle». Das Bundesgericht begründet diese Abkehr von der bisherigen Praxis damit, daß wohl die besondere Gefährlichkeit, welche die militärischen Uebungen im allgemeinen kennzeichne, die gesetzliche Verantwortlichkeitsordnung veranlaßt habe. Daraus folge aber nicht, daß die Haftung des Bundes dort entfalle, wo dieser gesetzgeberische Grund ausnahmsweise einmal nicht verwirklicht sei. Für die Wahl des Ausdruckes «militärische Uebung» sei allein die Absicht bestimmend gewesen, die Bundeshaftung für *Kriegsschäden* zu beseitigen. Darnach haftet der Bund somit nach Art. 27/28 MO für Personen- und Sachschäden, die — ohne Rücksicht auf die «Militärgefahr» — infolge *Militärdienstes im Nichtkriegsfalle* entstanden sind. Präzisierend müßte meines Erachtens auch der Polizeieinsatz der Armee als haftungsbegründend ausgenommen werden.

Diese neue Praxis vermehrt das Anwendungsgebiet der erwähnten Haftungsbestimmungen im Interesse des Rechtsschutzes des Bürgers ganz erheblich. Es bleibt zu hoffen, daß sich sowohl die staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes — die die Klagen aus Art. 27 MO beurteilt — sowie die Rekurskommission — die für Ansprüche nach Art. 28 MO zuständig ist — der Auslegung des Begriffes der «militärischen Uebung» durch die I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes anschließen werden.

(Dieser Aufsatz wird später in französischer Sprache im «Fourrier Romand» erscheinen. Red.)

Truppenkasse und Lebensmittelmagazin sind kein Selbstbedienungsladen — die Militärjustiz greift ein

Von Major O. Schönmann, Div. Ger. 4

Fast täglich berichten unsere Zeitungen von Vermögensdelikten aller Art im zivilen Sektor und deren Erledigung durch die bürgerlichen Gerichte. Glücklicherweise gehören solche verwerfliche Begehrungsneurosen und Bereicherungsseuchen in der Armee zur Seltenheit. Sorgfältige Auswahl der mit Geld oder Lebensmitteln beauftragten Funktionäre einerseits und gründliche Kontrolle dieser Vertrauensleute andererseits tragen viel zu geordneten Verhältnissen bei. Die Militärjustiz hat, gemessen an anderen Delikten, verhältnismäßig wenig Verbrechen oder Vergehen gegen das

Vermögen zu untersuchen und abzuurteilen. Das Div. Gericht 4 hatte sich kürzlich mit folgenden zwei Fällen zu befassen.

1. Ein Kp.-Rechnungsführer verwaltete außerdienstlich, wie dies gemäß VR, Ziff. 51 durchaus möglich ist, die Truppenkasse seiner Einheit. Zwischen den beiden WK 1952/1953, d. h. während 8 Monaten, nahm der Fehlbare von dem auf einem Banksparteil angelegten Vermögen im Betrag von rund Fr. 1500.— unter 16 Malen Abhebungen im Gesamtbetrag von rund Fr. 1480.— vor und verwendete das Geld zur Bezahlung persönlicher Bedürfnisse sowie zur Ablösung von Verpflichtungen seines privaten Haushaltes. Erst anlässlich der Kassenrevision im WK 1953 meldete der Angeklagte seinem fachtechnischen Vorgesetzten (Qm.) — der Kp. Kdt. war vollkommen ahnungslos — den Fehlbetrag. Durch Aufnahme eines Darlehens gelang es dem Rechnungsführer, das nicht unerhebliche Kassamanko noch während des WK zu decken, sodaß die Schweiz. Eidgenossenschaft bzw. die Einheit, nicht mehr geschädigt ist. Das Delikt war jedoch wiederholt begangen. Das Gericht nahm die Veruntreuung des dienstlich anvertrauten Geldes, obwohl keine Verschleierungen oder sonstige Manipulationen vorlagen, speziell auch im Hinblick auf das außerdienstlich mißbrauchte Vertrauensverhältnis nicht leicht, da es nicht der einmalige, unüberlegte Griff in die Kasse aus einer Notlage heraus war, vielmehr war beim Delinquenten die hemmungslose fortwährende Selbstbedienung aus der Truppenkasse bereits zur Selbstverständlichkeit und üblen Gewohnheit geworden. Rechnungsführer ist auch außerdienstlich ein Vertrauensfunktionär! Indem der Angeklagte die ihm anvertrauten Gelder der Truppenkasse unrechtmäßig zu seinem eigenen Nutzen verwendete, ohne daß er im Zeitpunkt der Verfügung die Möglichkeit des Ersatzes oder Rückerstattung mit Sicherheit voraussehen konnte, machte er sich der wiederholten Veruntreuung schuldig und wurde unter Berücksichtigung des guten militärischen Führungsberichtes und Leumundes zu 8 Monaten Gefängnis unter Zubilligung des bedingten Strafvollzuges mit einer Probezeit von 4 Jahren, zur Entsetzung vom Grade eines Fouriers sowie zu den Kosten des Verfahrens unter Einschluß einer Gerichtsgebühr verurteilt. Die Geltendmachung des entstandenen Zinsverlustes ist der Einheit überlassen worden. Man kann sich wirklich in einem solchen Fall fragen, warum setzt man seinen militärisch ehrlich erworbenen Grad derart gleichgültig und unüberlegt aufs Spiel, ja gibt ihn sogar preis, nimmt damit verbunden evtl. Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten im Zivilleben und Beruf in Kauf und schlägt nicht den reellen geraden Weg ein, den es mit gutem Willen bestimmt gibt und der bei ehrlichem Verhalten und sauberer Gesinnung absolut auch immer wieder gefunden werden kann, ja warum . . . ?

2. Eine dem Inf. Rgt. direkt unterstellte Einheit, die von einem Fourier und Fouriergehilfen administriert wurde, hielt es infolge des großen Verpflegungsbestandes von 300 Mann für berechtigt und nötig, das Lebensmittelmagazin im vergangenen WK durch einen Soldaten verwalten zu lassen. Man setzte das Vertrauen in einen 35jährigen «erfahrenen» Troupier, der seit Ende des Aktivdienstes keinen Dienst mehr geleistet hatte und nun seinen Lw. WK absolvierte, offenbar ohne davon Kenntnis gehabt zu haben, daß der Betreffende wegen einer begangenen Urkunden-

fälschung 1951 bürgerlich vorbestraft war, d. h. die damalige Strafe wurde bedingt ausgefällt. Die auf 3 Jahre verhängte Probezeit lief im April dieses Jahres ab, während die militärischen Delikte, von denen im folgenden noch die Rede sein wird, im September 1953 begangen wurden. Nicht ordnungsgemäß und nicht in allen Teilen korrekt vollzog sich am Schluß des WK die Liquidation des Lebensmittelmagazins. Von Seiten des Fouriers erging einerseits der Befehl «unverbrauchter Armeeproviand ist an das Armeemagazin zurückzuschieben» und andererseits die *vorschriftswidrige Weisung* «kleine Restbestände angebrochener Packungen sind bestmöglichst zu Gunsten der Dienstkasse» zu verkaufen. Fourier und Fouriergehilfe unterließen es, bei der Magazinliquidation Kontrollen und Stichproben durchzuführen und den Lagerbestand in bezug auf Vorräte an Ort und Stelle zu überprüfen. Man schenkte dem Fehlbaren blindlings volles Vertrauen und plein pouvoir! So kam es, daß sich der «Magazinverwalter» folgende Veruntreuungen zu schulden kommen ließ:

a) U. a. wurde einem Wirt ein Rest von 7 kg Speiseöl zum Preise von Fr. 15.— verkauft. Dem Käufer stellte der Wehrmann eine entsprechende Quittung aus. Ein zweites Exemplar (Durchschrift) nahm der Angeschuldigte angeblich zu Händen des Fouriers mit. Statt das Geld dem Rechnungsführer abzuliefern, hat sich der Fehlbare den einkassierten Betrag in rechtswidriger Bereicherungsabsicht angeeignet.

b) Zu den Lebensmitteln, welche am Schluß des WK nicht mehr verwendet werden konnten, gehörte auch ein Sack mit 15 bis 20 kg Kabis. Am Morgen des Entlassungstages brachte der Angeklagte diese Ware ebenfalls dem gleichen Wirt, wo er übrigens während der Demobilmachungstage «unentgeltlich» einquartiert war, und verlangte nichts dafür. Die Gratisabgabe an den Wirt erfolgte in der Absicht, sich und dem Wirt einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen. Der Restaurateur spendierte am Nachmittag des Entlassungstages der Küchenmannschaft einen Liter Wein und Kaffee-Kirsch.

c) Schließlich hat der Wehrmann am Entlassungstag aus dem ihm anvertrauten Lebensmittelmagazin Waren im Werte von Fr. 8.90 ohne Bezahlung mit sich nach Hause genommen und sich angeeignet, um sich unrechtmäßig zu bereichern.

d) Dazu kam noch, daß sich der Fehlbare der unerlaubten Entfernung schuldig machte, indem er sich am Abend vor der Entlassung d. h. um Mitternacht, nach Wirtschaftsschluß, mit einer Serviertochter und einem Küchenmädchen per Taxi in seine ca. 5 km vom Demobilmachungsplatz entfernt gelegene Wohnung begab, wo bis zum Morgengrauen «gefestet» wurde. Auf 06.00 Uhr (Tagwache) kehrte das angeschlagene «Detachement» wieder per Taxi zur Truppe zurück.

Der ungetreue Magazinverwalter wurde wegen wiederholter Veruntreuung und unerlaubter Entfernung zu 3 Monaten Gefängnis unbedingt, zu den Verfahrenskosten sowie einer Gerichtsgebühr von Fr. 40.— verurteilt.

Man kann in vorliegendem Fall und allgemein wirklich die berechtigte Frage aufwerfen, ob es überhaupt zulässig und statthaft ist, in solch unbeschränktem Ausmaß einen Wehrmann mit der Verwaltung des Lebensmittelmagazines zu betrauen. Ich verweise auf die maßgebenden reglementarischen Grundsätze:

DR. Ziff. 134 Al. 2: ... der *Fourier* führt die Warenkontrolle

VR Ziff. 156: Der *Rechnungsführer* verwaltet die an Vorrat gelegten Waren für den Truppenhaushalt, worüber eine Warenkontrolle zu führen ist.

Wenn jedoch diese Befugnisse an weitere Personen delegiert werden, was keineswegs selbstverständlich ist, dann gibt es nur eines, nämlich: *Sorgfältige Auswahl, Vertrauensleute und ständige Kontrollen!*

Aus der Verfügung des Eidg. Militärdepartements über die Feldpost (Feldpostanleitung)

(vom 10. März 1954)

Wir beschränken uns auf die Wiedergabe einiger Paragraphen, die für unsere Leser von Wichtigkeit sein dürften. Wenn auch einige Punkte bekannt sind, so schadet eine kurze Repetition nichts, beweist doch die Praxis immer wieder, daß über viele Punkte Unklarheit herrscht.

Dem ersten Abschnitt «Allgemeines» entnehmen wir die Artikel 12 und 13.

Art. 12. Verfügt ein Kurs oder eine Schule über keine Postordonnanz, so hat der Rechnungsführer den Postdienst zu besorgen. In diesem Fall ist er für den Postdienst allein verantwortlich. Es gelten für ihn die gleichen Vorschriften wie für die nichtständigen Postordonnanzen.

Art. 13. Wenn die Umstände es erfordern, z. B. bei großem Postverkehr, bei weitverzweigter Truppenunterkunft oder bei verspätetem Eintreffen des Postnachschiebs an Manövertagen, sind den Postordonnanzen für die Postausstellung zuverlässige Aushilfen durch die Truppe zuzuweisen.

Unter dem Titel «Stellung und Obliegenheiten des Feldpostpersonals» steht über die PO in Art. 33: Die Postordonnanz ist dem Rechnungsführer unterstellt, der den Postdienst zu erleichtern und die Postordonnanz in allen Maßnahmen zur Sicherung der Postsendungen und zur Wahrung des Postgeheimnisses zu unterstützen hat. Der Rechnungsführer sorgt dafür, daß das Postmaterial gefaßt und die Postordonnanz zu den Fassungen kommandiert wird. Er hat der Postordonnanz überdies zu ermöglichen, die Sendungen bis zur Uebergabe bzw. bis zur Austeilung unter ihrer Obhut zu behalten.

Art. 34 und 36 regeln die Frage der Verantwortung und der Dienstleistung:

Art. 34. Die Postordonnanzen sind für die ihnen anvertrauten Sendungen und Postgelder persönlich verantwortlich.

Art. 36. Die Postordonnanzen dürfen ihrer Aufgabe nicht durch Uebertragung anderer Dienstleistungen und Arbeiten entzogen werden.

Im Art. 39 wird darauf hingewiesen, daß das Feldpostabzeichen *nicht* als Ausweis für die Entgegennahme von Postsendungen gilt.

Kapitel VII endlich regelt die Fassungen und weil auch dieses Gebiet in den Aufgabenkreis des Rechnungsführers fällt, veröffentlichen wir den ganzen Abschnitt.

Art. 55. Der Austausch der Postsendungen zwischen der Feldpost und den Truppen erfolgt in der Regel mit der Verpflegung auf dem Fassungsplatz.

Art. 56. Fallen Verpflegungsfassungen aus, so sind vom Feldpostchef besondere Postfassungen anzuordnen. Solche können auch vorgesehen werden, wenn der Postnachschieb noch vor Abmarsch der Truppe von einem Unterkunftsort an den Mann gebracht werden soll oder wenn die Truppenfahrzeuge, z. B. vor Manöverbeginn, vom Postrückschieb entlastet werden müssen.

Art. 57. Vor Erlass der Fassungsbefehle soll dem Feldpostchef Gelegenheit gegeben werden, sich zu den vorgesehenen Fassungszeiten zu äußern.

Art. 58. Alle Fassungsbefehle sind der Feldpost so frühzeitig als möglich direkt zu übermitteln.

Art. 59. Das Fassungsdetachement der Feldpost hat so rechtzeitig auf dem Fassungsplatz zu erscheinen, daß es seine Vorbereitungen vor der anberaumten Fassungszeit treffen kann. Der Chef dieses Detachements meldet sich beim Fassungsplatzkommandanten.

Art. 60. Die Postordonnanzen sind zu den Fassungen, bei welchen die Post ausgetauscht wird, zu kommandieren. Kann sich eine Postordonnanz ausnahmsweise nicht persönlich auf dem Fassungs-